

21.03.91

**Antrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

**Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen**  
**(Verpackungsverordnung - VerpackVO)**

Punkt 35 der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 4, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 12 Nrn. 1, 5 und 7

In § 4, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 12 Nrn. 1, 5 und 7 ist jeweils vor dem Wort  
"Verwertung"

das Wort

"stofflichen"

einzufügen.

Begründung:

Nach den in § 1 formulierten abfallwirtschaftlichen Zielen der Verordnung sollen Abfälle aus Verpackungen u.a. dadurch vermieden werden, daß sie stofflich verwertet werden, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederverwertung nicht vorliegen.

Entsprechend dieser Zielsetzung muß auch für Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen die stoffliche Verwertung vorgeschrieben werden, soweit eine erneute Verwendung nicht möglich ist.

**Ausgeliert am**  
**21. MRZ. 1991**